

Repetitorium im Staatsrecht

„Aufbauschema“ 5: Konkrete Normenkontrolle

A. Zulässigkeit

I. **Zuständigkeit des BVerfG (Art. 100 Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11 BVerfGG)**

II. **Vorlageberechtigung**

(staatliche) Gerichte

Probleme:

- Kollegialgericht
- Rechtspfleger? (-)
- Richter als Vollstreckungsbehörde in Justizverwaltungssachen? (-)
- FGG, Amtshilfe, öffentliches Bekanntmachungsverfahren? (+)

III. **Vorlagegegenstand**

Nur formelle nachkonstitutionelle Gesetze (grds. Stichtag: 23.05.1949)

Probleme:

- satzungsvertretende Gesetze? (-)
- Landesgesetze nach Art. 80 Abs. 4 GG? (-)
- nachlegales Landesrecht bei Art. 100 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG
- bei Außerkrafttreten nur, solange Ausgangsverfahren nicht erledigt
- unterlassene Gesetze? (-)
- allgemeinverbindliche Tarifverträge? (-)
- Besatzungs- und DDR-Recht? (-)
- Gemeinschaftsrecht? (-, ggf. Analogie [str.]
- Völkerrecht? (-, s. aber Art. 100 Abs. 2 GG)
- Geschäftsordnungsrecht? (-)
- Neubekanntmachung? (-)
- Rechtsverordnungen (mit Zustimmung des Parlaments)? (-)
- Verfassungsrecht? (-, es sei denn, verfassungsänderndes Gesetz)
- Verwaltungsvorschriften? (-)
- Vorkonstitutionelles Recht (bei Willensaufnahme und Bestätigungswille (nicht schon bei kleineren Korrekturen oder bloßer Hinnahme)

IV. **Vorlagebefugnis**

1. Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Norm

Probleme:

- Haushaltsgesetze? (-, bloß organinterne Rechtswirkung)
- Unanwendbarkeit aus anderen Gründen (Gemeinschaftsrecht!)
- Rechtsänderung oder Klagerücknahme
- Maßstab für Erheblichkeit: grds. Tenor der endgültigen Entscheidung
- Maßstab für Auslegung: grds. vorlegendes Gericht (Grenze: offensichtliche Unhaltbarkeit; Ausnahme: verfassungsrechtliche Vorfragen)
- Ausnahme für Entscheidungserheblichkeit: allgemeine Bedeutung

2. Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit (anders als bei Art. 100 Abs. 2 GG: nicht bloße Zweifel)

Probleme: - bloße Unvereinbarkeitserklärung? (+)
- allgemeine Bindung an obergerichtliche Rspr.? (-, nur konkrete Bindung bei Zurückverweisung im Rechtsmittelzug)

V. Vorlageform und -begründung (§ 80 Abs. 2 BVerfGG)

Strenger Maßstab: Beschluss muss aus sich heraus, ohne Beziehung der Akten verständlich sein und den Sach- und Streitstand erschöpfend darlegen (eingehende Auseinandersetzung mit Rechtslage, Rechtsprechung und Literatur)

VI. Entgegenstehende Rechtskraft (§ 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG)

B. Begründetheit

I. Prüfungsmaßstab

1. Bundesrecht: GG (ggf. Art. 25 GG)
2. Landesrecht: GG und Bundesrecht
3. Bei Vorlage an Landesverfassungsgericht: Landesverfassungsrecht

II. Entscheidung (§§ 82 Abs. 1, 78 BVerfGG)

Anmerkung: S. im Übrigen die besonderen Vorlageverfahren in Art. 100 Abs. 2 (völkerrechtliches Verifikationsverfahren) und 3 GG (landesverfassungsgerichtliche Divergenzvorlage) mit einzelnen Abweichungen im Aufbau.

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonders Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).

Literatur: G. Robbers, Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, JuS 1994, 397 (399 ff.)
H. Wollweber, Aktuelle Aspekte der konkreten Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht, DÖV 1999, 413 ff.